

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen vom 17.03. 2003

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen am 21. Februar 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

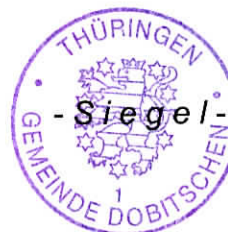
Der § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Der Wehrführer erhält mit Wirkung vom 01. 01. 2003 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**.

§ 2 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobitschen, den 17.03.2003




Heine
Bürgermeister